

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Omnibusfreunde Göttingen (im Nachfolgenden OFG genannt). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist die postalische Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Ziele und Zweck

Die OFG sind ein Zusammenschluss von natürlichen Personen, die sich zum Ziel gesetzt haben, einen Verein zu führen, der sich auf folgenden Gebieten einsetzt:

- a) Betriebsfähige Erhaltung von historischen Linienomnibusfahrzeugen
- b) Dokumentation des Göttinger Personennahverkehrs
- c) Mitarbeit und Mitwirkung an weiteren Veranstaltungen zum Thema ÖPNV, Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Logo

Der Verein führt das folgende Vereinslogo:



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können alle natürlichen Personen werden die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen sich den Themen Personennahverkehr und Omnibus verschrieben fühlen und einen Bezug zur Region Göttingen haben.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten. Über sie und über Ausnahmen von den Voraussetzungen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Mit der Aufnahme in die OFG erkennt das Mitglied diese Satzung an.

§ 5 Ende des Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist durch das Mitglied jederzeit ohne die Einhaltung von Fristen und ohne Angaben von Gründen möglich. Sie ist in Schriftform an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu richten.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Ausschluss von Mitgliedern aus der OG mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart zusammen.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, notwendige Ergänzungswahlen können auf jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch Jahreshauptversammlung) statt, zu welcher der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen hat. Der Vorsitzende soll mit der Einladung die wesentlichen Tagesordnungspunkte bekannt geben.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung der OFG sieht im Einzelfall etwas anderes vor.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Für die Änderung dieser vorläufigen Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die OFG können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Göttingen, 23.04.2010